

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Benutzung der Schutzhütte in der Ortsgemeinde Lieg**

### **1. Eigentum und Benutzungsberechtigung**

- 1.1. Die Schutzhütte ist Eigentum der Ortsgemeinde Lieg.
- 1.2. Die Schutzhütte steht der Ortsgemeinde, den Vereinen und sonstigen Personengruppen zur Verfügung. Es wird auch für Familienfeiern ortsansässiger Personen vermietet.
- 1.3. Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

### **2. Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung**

- 2.1. Die Benutzung der Schutzhütte setzt eine Genehmigung durch den Ortsbürgermeister voraus.  
Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzungsplan auf, der genau einzuhalten ist.  
Kurzfristige Änderungen (Tausch mit einem anderen Verein oder ähnliches) sind mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 2.2. Benutzungsanträge für Veranstaltungen und Familienfeiern sind bei der Ortsgemeinde mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin einzunehmen.  
Ausnahmen können zugelassen werden.
- 2.3. Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Abschluß einer Haftpflichtversicherung verlangen.

### **3. Bedingungen für die Benutzung**

- 3.1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Schutzhütte die Bedingungen dieser Benutzungsverordnung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3.2. Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung und aus wichtigen Gründen kann die Nutzungsgestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- 3.3. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde Lieg sowie den von ihr beauftragten Personen zu.

### **4. Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- 4.1. Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren, sowie die Einrichtungen zu schonen.

- 4.2. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.
- 4.3. Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus; dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
- 4.4. Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Räume zu verbringen.
- 4.5. Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.

### **5. Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen**

- 5.1. Schutzhütte und Außenanlage sind nach einer Veranstaltung, Familienfeier pp. rechtzeitig zu reinigen. Abfälle sind vom Benutzer zu beseitigen. Die Reinigung muß bis 18.00 Uhr des nächsten Tages erfolgt sein.
- 5.2. Nach der Reinigung wird die Schutzhütte durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu 5.1. wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

### **6. Haftung**

- 6.1. Die Benutzung der Schutzhütte sowie das Betreten des zum Gebäude gehörenden Umlandes und der Zuwegungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 6.2. Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- 6.3. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Lieg frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter.
- 6.4. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.

6.5. Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.

### 7. Inkrafttreten

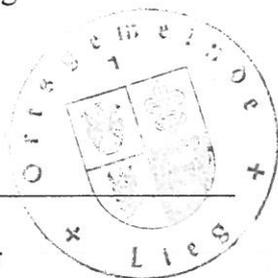
Diese Benutzungsverordnung wurden vom Ortsgemeinderat Lieg in der Sitzung am 03.05.2000 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Lieg, den 03. Mai 2000

Ortsgemeinde Lieg

*Lauxen*

(Lauxen)  
Ortsbürgermeister



# Satzung

## der Ortsgemeinde Lieg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schutzhütte in Lieg

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde Lieg für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren kann jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

### § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Benutzung der Schutzhütte durch die im Benutzungsplan aufgeführten Interessengruppen ist gebührenfrei.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der beim Ortsbürgermeister zu beantragenden Genehmigung zur Benutzung. Gebühren und Kautions sind vor der Benutzung fällig, sie werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Treis-Karden erhoben. Solange der geforderte Betrag nicht in voller Höhe bei der Verbandsgemeindekasse eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung der Hütte.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Ortsgemeinderat Lieg in der Sitzung am 03.05.2000 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Lieg, den 03.05.2000

Ortsgemeinde Lieg  
*Willse*  
(Lauxen)  
Ortsbürgermeister

